

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

der Personalvorsorgestiftung GLB

gültig ab 31. Dezember 2023

Personalvorsorgestiftung GLB, Bahnhofstrasse 27, 3550 Langnau i/E.

034 / 408 16 20 flgerber@pkglb.ch - Florian Gerber, Präsident Stiftungsrat

034 / 408 16 14 dleibundgut@pkglb.ch - Daniel Leibundgut, Geschäftsführer

1. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

1. Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Stiftung in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Reserven festzulegen. Sie hat dabei den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in "nicht-technische Rückstellungen", "technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven".
2. Das vorliegende Reglement hat nur die Bildung der technischen Rückstellungen zum Inhalt. Die Bildung der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement behandelt. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat nach bestem Wissen «Nicht-technische Rückstellungen» für mögliche Verpflichtungen bilden, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen

2. BERECHNUNG

1. Das Vorsorgekapital der Rentner und die technischen Rückstellungen werden durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berechnet und unverändert in den Jahresabschluss übernommen.

3. TECHNISCHE GRUNDLAGEN UND TECHNISCHER ZINS

1. Alle notwendigen technischen Berechnungen sind mit den gleichen technischen Grundlagen vorzunehmen. Die bei der Stiftung zur Anwendung gelangenden Rechnungsgrundlagen und der technische Zinssatz sind im Anhang festgelegt.

4. KOLLEKTIVE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

4.1 Rückstellung Risikoschwankungsfonds

1. Die Risikoschwankungsreserve hat zum Zweck, die Finanzierung der jährlichen Kosten für die versicherten Risiken Tod und Invalidität auch in ausserordentlich schadensreichen Jahren sicherzustellen.
2. Die Höhe der Risikoschwankungsreserve wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich so ermittelt, dass die möglichen jährlichen Risikokosten unter Berücksichtigung der eingenommenen reglementarischen Risikobeiträge mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent gedeckt werden können.

4.2 Rückstellung Grundlagenwechsel

1. Bei den Rentenbezüglern bestimmt sich das erforderliche Deckungskapital aus den laufenden Renten als vorgegebene Grösse und den jeweiligen technischen Grundlagen. Die von der Stiftung für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung erfordert.
2. Zur Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung und Vorfinanzierung des künftigen Grundlagenwechsels wird eine Verstärkung vorgenommen. Der Sollbetrag der Rückstellung ist im Anhang festgelegt. Die Rückstellung Grundlagenwechsel wird jährlich zu Lasten der Betriebsrechnung angepasst. Die Rückstellung wird bei einem Wechsel der technischen Grundlagen aufgelöst. Gleichzeitig ist ein Wiederaufbau dieser Rückstellung neu festzulegen. Zu diesem Zweck ist vorgängig die Beurteilung des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen.

4.3 Rückstellung kleiner Rentnerbestand

1. Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Aus diesem Grund wird eine Rückstellung für kleinen Bestand gebildet, die sich aus der folgenden Formel ergibt: $R = 0.5 / \sqrt{n} \times E$, wobei mit n = Anzahl Rentenbezüger und E = Barwert der Verpflichtungen.
2. Die Höhe wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu ermittelt.

4.4 Rückstellung Pensionierungsverluste (Umwandlungssatz)

1. Der reglementarische Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten wurde im Stiftungsreglement festgelegt. Solange der reglementarische Umwandlungssatz höher ist als der versicherungstechnisch richtige Umwandlungssatz entsteht im Zeitpunkt des Altersrentenbezugs eine einmalige Deckungslücke (Pensionierungsverlust).
2. Für künftige Pensionierungsverluste wird aufgrund des Versichertenbestandes eine Rückstellung gebildet, welche die voraussichtlichen ordentlichen Pensionierungen der über 60-jährigen Versicherten abdeckt. Dabei wird eine angemessene Quote (im Anhang festgelegt) für den Bezug der Altersleistungen in Rentenform berücksichtigt. Die Rückstellung wird anhand der technischen Grundlagen, des technischen Zinssatzes sowie der persönlichen Daten der Versicherten bestimmt.

4.5 Rückstellung künftige Leistungsfälle

1. Pendente und latente Leistungsfälle können die Personalvorsorgestiftung GLB erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden jährlich vom Experten aufgrund der bekannten Fälle und der Schadenerfahrung der Personalvorsorgestiftung GLB festgelegt.

5. WEITERE TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Weitere technische Rückstellungen können, soweit erforderlich und nach Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, gebildet werden. Der Stiftungsrat entscheidet darüber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

6. REGLEMENTSÄNDERUNGEN

1. Dieses Reglement wird erstmals im Jahresabschluss 2023 zum Tragen kommen. Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
2. Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

7. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 01.12.2023 genehmigt und tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Gerber Florian:

Gerber Walter:

ANHANG

zum Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

Personalvorsorgestiftung GLB

gültig ab 31.12.2023

zu

Art. 3 Technische Grundlagen und technischer Zins

Technische Grundlagen: BVG 2020 (Periodentafel 2021)

Technischer Zinssatz: 2.00%

Art. 4.1 Rückstellung Umwandlungssatz

Quote Rentenbezug: 50%

Art. 5.1 Rückstellung Grundlagenwechsel

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht 0.5 Prozent des Rentendeckungskapitals, für jedes Jahr, welches seit dem 1. Januar 2022 verstrichen ist. (Beispiel: Bilanzierungstichtag 31.12.2023 = $2 \times 0.5\% = 1.0\%$)

Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 01.12.2023

Für den Stiftungsrat: Gerber Florian:

Gerber Walter: